Sehr geehrter Herr Bundesminister Heiko Maas,

große Sorge erfüllt uns als Musik- und Buchverlag (Familienbetrieb seit 1949) das, was wir bis jetzt in der Presse über die geplante Urheberrechtsnovelle Ihres Ministeriums gelesen haben. Ihnen dürfte ja auch bekannt sein, dass "über 250 Autoren, Verleger und Literaturagenten" gegen eine Änderung des Rückrufrechts protestiert haben (siehe SZ vom 15.12.2015).

Die Aufgaben von Musik- und Buchverlagen sind ausführlich im gültigen Urheber- und Verlagsrecht geregelt. Wir sind fast ausschließlich Musikverlag und haben nur wenige Bücher herausgegeben und nehmen unsere Pflichten als Musikverlag gewissenhaft wahr, indem wir Musiknoten herstellen und vertreiben, bzw. bei Konzert- und Bühnenwerken Leihmaterial herstellen. Dies alles ist mit großen finanziellen Kosten verbunden und verlangt auch einen jahrelangen großen Arbeitsaufwand, um diese Aufwendungen wieder einzuspielen. Wir wissen aber auch, dass insbesondere die internationalen Musikkonzerne ihre inzwischen marktbeherrschende Stellung dahingegen ausnutzen, dass sie gegenüber den Komponisten und Textdichtern die Herstellung und den Vertrieb von Musiknoten nicht mehr vornehmen und stattdessen nur über die anhängenden Schallplattenfirmen oder Filmfirmen den Autoren Versprechungen machen. Als Beispiel nenne ich die Sony Music Group, die auf die eigene Musiknotenherstellung verzichtet hat und nur noch Abdrucksrechte vergeben lässt. Das hat zur Folge, dass es von einigen Standards und Evergreens der Tanzmusik inzwischen nur noch minderwertige oder antiquarische Notenausgaben gibt.

Das Rückrufrecht ist bereits im Urheberrechtsgesetzt §§ 41 und 42 ausführlich geregelt und hat sich auch bewährt. In den meisten Fällen wird das Rückrufrecht verwendet, wenn ein Musikverlag den Verlagsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, also z.B. keine Musiknoten herstellt, oder auch von immer wieder gefragten Evergreens vergriffene Notenausgaben nicht nachdruckt. Seltener kommt es zum Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung. Ein Rückrufrecht bereits nach 5 Jahren nach Vertragsabschluss aus anderen, als im Urheberrecht genannten Gründen, ist konterproduktiv und könnte bestenfalls im Interesse einiger weniger Großverlage liegen. Zeitlich begrenzte Verlagsverträge, z.B. über 5 oder 10 Jahre, können bereits schon heute vereinbart werden oder auch Verträge, die nach einer bestimmten Zeit nur verlängert werden können, wenn sich für eine Komposition ein bestimmter finanzieller Erfolg eingestellt hat. Dazu benötigt es aber keiner Änderung im Urheberrechtsgesetz. Das steht in der Vertragsfreiheit der Autoren, wenn sie sich einen passenden Verlag suchen. Die meisten Verträge werden aber immer noch für eine langfristige Zeit abgeschlossen, weil sich erfahrungsgemäß die Aufwendungen des Verlags nach 5 Jahren noch nicht amortisiert haben. Das gilt besonders für sogenannte Nischenprodukte wie Kammermusik, Kirchenmusik, Orchester- und Bühnenwerke von Nachwuchskomponisten, aber sicherlich auch in der Buchbranche für Lyrik, Sachbücher und mundartliche Literatur. Mit einer Einführung eines Rückrufrechts nach 5 Jahren wird es nahezu unmöglich, für Verlage solche Kompositionen oder Bücher zu verlegen, insbesondere wenn es sich noch um junge, noch unbekannte Autoren handelt. Deshalb haben sich auch viele Autoren gegen eine solche Regelung gewandt, weil dadurch ihre beruflichen Chancen deutlich verschlechtert würden.

Ein gesetzlich vorzeitiges Kündigungsrecht trotz Vertragstreue ist meines Erachtens nicht nur sittenwidrig, sondern widerspricht auch der gängigen Rechtsordnung, wonach man sich auf die Einhaltung von gültigen Verträge verlassen können muss.

Wir würden uns über eine baldige positive Nachricht von Ihnen, wonach Sie Ihre Planungen revidieren, sehr freuen. Ich werde auch gerne einige Kollegen darüber informieren. Wir sind seit Gründung unserer Verlage ordentliche Mitglieder der GEMA und ich bin auch außerdem noch ordentliches Mitglied der GEMA als Textdichter.

Mit freundlichen Grüßen

## Michael Arends

PAUL C. R. ARENDS VERLAG OHG sowie KETURI MUSIKVERLAG Höhenweg 36, 83253 Rimsting/Chiemsee

Tel.: +49(0)8051 / 1634 u. 2385,

Fax: +49(0)8051 / 63042

E-Mail: kontakt@arends-musikverlag.de Website: www.arends-musikverlag.de

Geschäftsführer: Michael Arends, Katja Arends, Sonja Arends Amtsgericht Traunstein HRA 1375

Ust-Id.-Nr.: DE131019634

**EDITION TRUMPF GMBH** 

Geschäftsführer: Michael Arends und Katja Arends

Amtsgericht Traunstein HRB 167

Ust-Id.-Nr.: DE131174872

ALLROUND MUSIC (Deutschland)

Inhaberin: Rosita S. Romano, Wien (Österreich)